

Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



Geschäfts-Nr. FE240221-F/UB/AR/Hen

Mitwirkend: Gerichtspräsident lic. iur. T. Walther
Gerichtsschreiberin MLaw A. Radzi

Urteil vom 11. Februar 2026

in Sachen

A._____,

Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwältin X._____,

und

B._____,

Gesuchsteller

betreffend **Ehescheidung**

Rechtsbegehren:
(act. 1 sinngemäss)

Es sei die Ehe der Gesuchsteller gestützt auf Art. 112 ZGB zu scheiden unter gerichtlicher Regelung der Scheidungsfolgen.

Erwägungen:

1. Die Parteien reichten am 17. Oktober 2024 ein gemeinsames Scheidungsbegehren samt Beilagen ein (act. 1, act. 2 und act. 3). Mit Verfügung vom 21. Oktober 2024 wurden die Gesuchsteller zur Anhörung, Vergleichsverhandlung sowie zur Verhandlung über das Gesuch um Bezahlung eines Prozesskostenvorschusses, eventualiter Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf den 8. Januar 2025 vorgeladen (act. 4). Mit Verfügung vom 11. Dezember 2024 wurde das Verfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides im Verfahren betreffend Anfechtung der Vaterschaft sistiert und die Ladung für die Verhandlung vom 8. Januar 2025 abgenommen (Geschäfts-Nr. FK240014-F; act. 9). Am 6. März 2025 erging das Urteil und die Verfügung im Verfahren betreffend Anfechtung der Vaterschaft (Geschäfts-Nr. FK240014-F), mit welchen das Verfahren rechtskräftig beendet wurde (act. 11). In der Folge wurde die Sistierung mit Verfügung vom 27. November 2025 aufgehoben und die Parteien zur Anhörung, Vergleichsverhandlung sowie zur Verhandlung über das Gesuch um Bezahlung eines Prozesskostenvorschusses, eventualiter Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf den 10. Februar 2026 vorgeladen (act. 12). Anlässlich der Anhörung vom 10. Februar 2026 erschien lediglich die Gesuchstellerin. Der Gesuchsteller blieb der Anhörung unentschuldigt fern (Prot. S. 8).

2. Sind die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht erfüllt, so weist das Gericht das gemeinsame Scheidungsbegehren ab und setzt gleichzeitig jedem Ehegatten eine Frist zur Einreichung einer Scheidungsklage an (Art. 288 Abs. 3 ZPO). Anlässlich der Anhörung vom 10. Februar 2026 konnte aufgrund der nicht genügend entschuldigten Abwesenheit des Gesuchstellers der gemeinsame Scheidungswille nicht bekräftigt werden (Prot. S. 8). Folglich liegt kein gemeinsamer Scheidungswille vor. Die Voraussetzungen für eine Schei-

dung auf gemeinsames Begehren gemäss Art. 112 in Verbindung mit Art. 111 ZGB sind nicht erfüllt und das gemeinsame Scheidungsbegehren ist abzuweisen. Sodann ist in Anwendung von Art. 288 Abs. 3 ZPO beiden Parteien Frist zur Einreichung der Scheidungsklage anzusetzen.

3. Reicht keine der Gesuchsteller innert der angesetzten Frist eine Scheidungsklage ein, wird das Verfahren abgeschrieben und über die Kostenfolgen entschieden (BK ZPO-Spycher, Art. 288 N 25).

Es wird erkannt:

1. Das gemeinsame Scheidungsbegehren wird abgewiesen.
2. Den Gesuchstellern wird je eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um beim zuständigen Gericht schriftlich und im Doppel eine Scheidungsklage einzureichen. Darin haben sie insbesondere den Scheidungsgrund genau zu bezeichnen und ihre Rechtsbegehren zu den Nebenfolgen der Scheidung zu stellen. Die erforderlichen Belege sind zusammen mit der Scheidungsklage und zusätzlich je in Kopie für die Gegenseite einzureichen.

Das Verfahren bleibt während dieser Frist rechtshängig und allfällige vorsorgliche Massnahmen gelten weiter. Beides entfällt mit Ablauf der Frist, falls kein Gesuchsteller innert Frist eine Scheidungsklage einreicht. In dem Fall wird das Verfahren abgeschrieben und über die Kosten entschieden.

3. Schriftliche Mitteilung an die Gesuchsteller, an die Gesuchstellerin gegen Empfangsschein, an den Gesuchsteller mittels amtlicher Publikation.
4. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Horgen, 11. Februar 2026

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. T. Walthert

MLaw A. Radzi